

Ausgabe 06/2018

# AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst  
von AnwaltsGebühren.Online*

## **Herausgeber**

Norbert Schneider  
Lotte Thiel (†)

## **Ständige Mitarbeiter**

Heinrich Hellstab  
Udo W. Henke  
Peter Mock  
Julia Bettina Onderka  
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

### Vertretung mehrerer Unfallgeschädigter

Beauftragten mehrere durch denselben Unfall geschädigte Personen denselben Anwalt und erteilen sie ihm gesonderte Aufträge, so kann der Anwalt diese gesonderten Aufträge auch gesondert abrechnen. Die Kosten dieser getrennten Schadensregulierung sind vom Haftpflichtversicherer auch zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei den Geschädigten um Eheleute handelt.

AG Brilon, Urt. v. 24.7.2017 – 2 C 18/17

#### Der Fall

Der Kläger und seine Ehefrau waren durch einen Verkehrsunfall geschädigt worden. Sie haben sodann denselben Anwalt mit der Schadensregulierung beauftragt, wobei sie dem Anwalt allerdings getrennte Aufträge erteilt haben. Nach Abschluss der Regulierung bei voller Einstandspflicht des gegnerischen Haftpflichtversicherers rechnete der Anwalt beide Mandate gesondert ab und forderte die Rechnungsbeträge als Schadensersatz vom gegnerischen Versicherer für die Mandanten ein. Der Versicherer zahlte die Kosten nur in der Höhe, wie sie bei einem gemeinsamen Auftrag beider Eheleute entstanden wären. Die Klage auf den Differenzbetrag hatte Erfolg.

#### Die Entscheidung

Bei der Vertretung der Ehefrau und des Ehemannes handelt es sich um verschiedene Angelegenheiten i.S.d. § 15 RVG, so dass die Tätigkeit des Anwalts auch gesondert zu vergüten ist. Ein Tätigwerden in derselben Angelegenheit i.S.d. § 15 RVG liegt nur dann vor, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind: Ein einheitlicher Auftrag, ein Tätigwerden in gleichem Rahmen sowie ein innerer Zusammenhang. Die Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Der Prozessbevollmächtigte ist mit zwei verschiedenen Mandaten beauftragt worden. Zudem bezogen sich die Aufträge auf unterschiedliche Schadenspositionen. Während es bei der Ehefrau um Personenschaden und die Geltendmachung von Schmerzensgeld ging, hatte der Ehemann den Sachschaden am Pkw geltend gemacht. Der Prozessbevollmächtigte der Eheleute hat auch getrennte Akten mit gesonderten Aktenzeichen geführt und auch gesondert mit den beiden Ehepartnern korrespondiert.

#### Praxistipp

Es entspricht zwischenzeitlich einhelliger Rspr., dass bei einer getrennten Beauftragung des Anwalts durch mehrere Unfallgeschädigte desselben Verkehrsunfalls auch mehrere gebührenrechtliche Angelegenheiten vorliegen. Des Weiteren entspricht es einhelliger Rechtsprechung, dass die Geschädigten nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen, wenn sie den Anwalt jeweils gesondert beauftragen. Es gibt keine Pflicht, dass mehrere Geschädigte sich zwecks Schadensregulierung zusammenschließen und einen eigenen Anwalt beauftragen.

Um später auch dokumentieren zu können, dass die Angelegenheiten gesondert beauftragt und bearbeitet worden sind, bietet es sich an, wie hier vom Kollegen vorbildlich gehandhabt, sich gesonderte Vollmachten erteilen zu lassen und gesonderte Akten mit gesonderten Aktenzeichen anzulegen und die Korrespondenz auch gesondert zu führen.

Aufträge sind gesondert zu vergüten

Entscheidung entspricht einhelliger Rechtsprechung

Gesonderte Aufträge dokumentieren

## Keine Beratungshilfe für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels

Für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels kann Beratungshilfe nicht bewilligt werden.

AG Forchheim, Beschl. v. 24.5.2018 – 5 UR II 165/18

### Der Fall

Der Rechtsuchende war in einem gerichtlichen Verfahren, für das ihm Prozesskostenhilfe bewilligt worden war, in erster Instanz unterlegen. Er hat daraufhin beim AG Beratungshilfe für die Prüfung der Erfolgsaussicht einer möglichen Berufung beantragt. Der Rechtspfleger hat den Antrag zurückgewiesen.

### Aus den Gründen

Die Beratungstätigkeit wegen der Erfolgsaussichten der Berufung sei bereits mit der PKH-Vergütung im Verfahren abgegolten (vgl. § 19 RVG). Die vom Antragsteller dargelegte Sichtweise, dass die Prüfung der Erfolgsaussicht ein weitergehender Tatbestand sei, der nur dann die Beratungshilfe ausschließe, wenn für die Berufung Prozesskostenhilfe bewilligt werde, sei nicht nachvollziehbar. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass der Rechtsanwalt noch vor der Berufungseinlegung über die Erfolgsaussichten zu beraten habe. Weshalb diese Tätigkeit dann dem zweitinstanzlichen Verfahren zugeordnet werden soll, ist nicht verständlich. Der Antrag auf Beratungshilfe habe deshalb zurückgewiesen werden müssen.

#### Praxishinweis

Wenn man solche Begründungen liest, weiß man nicht, ob der Rechtspfleger das RVG nicht verstanden hat oder ob er sich nur so stellt, um die Beratungshilfe wieder einmal ablehnen zu können. Von einem Blick ins Gesetz oder der Prüfung der Rechtsprechung hält er offenbar auch nichts.

Wird ein Anwalt mit der Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels beauftragt, so erhält er hierfür als Wahlmandat die gesonderte Vergütung nach den Nr. 2100 ff. VV. Wie sich bereits aus der Ansiedelung der Gebührentatbestände in Teil 2 VV ergibt, handelt es sich um eine außergerichtliche Tätigkeit. Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe kann jedoch nur für ein gerichtliches Verfahren bewilligt werden, so dass diese von vornherein ausscheiden, wenn sich der Auftrag des Anwalts auf die Prüfung der Erfolgsaussicht beschränkt.

**Prozesskostenhilfe kann nach § 119 Abs. 1 S. 1 ZPO nur für den jeweiligen Rechtszug (im kostenrechtlichen Sinne) bewilligt werden, nicht aber für eine außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts „zwischen den Instanzen“ (Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels, Nr. 2100 VV).**

BGH, Beschl. v. 25.4.2007 – XII ZB 179/06, AGS 2007, 360 = AnwBl 2007, 634

Hat das Gericht allerdings zu Unrecht für die Prüfung der Erfolgsaussicht Prozesskostenhilfe bewilligt, ist der Urkundsbeamte im Festsetzungsverfahren daran gebunden.

**Der Urkundsbeamte ist an den Inhalt und Umfang der richterlichen Prozesskostenhilfebewilligung und Beiordnung gebunden. Seine Prüfungskompetenz erstreckt sich nicht auf die Frage, ob die Bewilligung und Beiordnung durch das Gericht zu Recht erfolgt sind.**

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 1.8.2006 – II-10 WF 11/06, AGS 2006, 482 = RVGreport 2007, 67

Gericht lehnt Beratungshilfe ab

Gesonderte Vergütung als Wahlanwalt

Urkundsbeamter ist an zu Unrecht erfolgte Bewilligung gebunden

**Prüfung wird nicht durch vorinstanzliche Tätigkeit abgegolten**

Soweit der Rechtspfleger der Auffassung ist, die Tätigkeit auf Prüfung der Erfolgsaussicht sei nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 RVG mit den vorinstanzlichen Gebühren abgegolten, trifft dies nicht zu. Abgesehen davon, dass dies nur den Fall betreffen kann, dass der Anwalt bereits vorinstanzlich tätig war, ist diese Argumentation unzutreffend. Zur vorinstanzlichen Tätigkeit gehört die Entgegennahme der betreffenden Entscheidung und ihre Weiterleitung an den Mandanten (§ 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 RVG). Ebenfalls gehört es noch zur vorgerichtlichen Tätigkeit, den Mandanten über den Inhalt und die Auswirkung der betreffenden Entscheidung aufzuklären sowie über die möglichen Rechtsmittel, die einzulegen sind. Die Beratung über die Erfolgsaussicht eines möglichen Rechtsmittels gehört dagegen nicht mehr zum Rechtszug der Vorinstanz. Wäre dies der Fall, dann wäre die Vorschrift der Nr. 2100 VV überflüssig. Sie könnte allenfalls für die Anwälte von Bedeutung sein, die vorinstanzlich nicht tätig waren. Nach der Rechtsprechung gilt Nr. 2100 VV aber unabhängig davon, ob der Anwalt in der Vorinstanz tätig war oder nicht.

**Die Gebühr nach Nr. 2200 VV a.F. (jetzt Nr. 2100 VV) kann auch dann anfallen, wenn die Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels durch den bisherigen Prozessbevollmächtigten erfolgt.**

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 1.8.2006 – II-10 WF 11/06, AGS 2006, 482 = RVGreport 2007, 67

Dies ist der wesentliche Unterschied gegenüber der Vorgängervorschrift des § 20 Abs. 2 BRAGO, die den vorinstanzlichen Anwalt schon tatbestandsmäßig ausschloss.

Die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels umfasst auch andere Fragestellungen als jene, die sich in erster Instanz stellen. Es kommt nämlich nicht nur darauf an, ob der Mandant Recht hat, sondern auch darauf, ob er in der zweiten Instanz noch Recht bekommen kann. So können sich hier u.a. Fragen der Antragsänderung, die Zulässigkeit neuen Vorbringens oder neuer Beweisanträge etc. stellen.

Beratungshilfe ist lediglich dann ausgeschlossen, wenn der Anwalt bereits für das Rechtsmittelverfahren im Wege der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe beigeordnet worden ist. Dann wäre die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels nach § 19 Abs. 1 S. 1 RVG durch die dortige Verfahrensgebühr abgegolten.

**1. Für die anwaltliche Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels kann Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden, denn diese gehört nicht mehr zum Rechtszug, da dieser beendet ist.**

**2. Es handelt sich vielmehr um eine außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts, für die die Bewilligung von Beratungshilfe in Betracht kommt.**

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 9.9.2005 – II-5 WF 185/05, AGS 2005, 567

Nun verhält es sich aber einmal so, dass Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe für ein Rechtsmittelverfahren erst bewilligt werden kann, wenn eine Begründung vorliegt. Das setzt aber naturgemäß voraus, dass der Anwalt zunächst einmal prüft, ob überhaupt und ggf. in welcher Höhe Aussicht besteht, die Entscheidung der Vorinstanz anzugreifen.

Daher ist für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels Beratungshilfe zu bewilligen.

**Mit der Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht zugleich auch Prozesskostenhilfe für die Überprüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels im Falle des Unterliegens gewährt werden, weil die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels nicht mehr zum Rechtszug i.S.d. § 119 Abs. 1 ZPO gehört, sondern vielmehr zur außergerichtlichen Wahrnehmung von Rechten nach § 1 BerHG.**

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.4.2005 – II-5 WF 17/05, AnwBl 2005, 656

**Beratungshilfe ist zu bewilligen**

## Berechnung der Umsatzsteuer bei Fremdkosten

Vorauslagt der Anwalt für seinen Auftraggeber Kosten, so kann er ihm diese nach Vorbem. 7 Abs. 1 VV i.V.m. §§ 675, 670 BGB in Rechnung stellen.

Da die Tätigkeit des Anwalts umsatzsteuerpflichtig ist und bei der Weiterberechnung solcher Fremdkosten ein Umsatz i.S.d. UStG getätigt wird, ist auf diese Kosten Umsatzsteuer zu erheben. Seit der Grundsatzentscheidung des BGH zur Aktenversendungspauschale dürfte dies zwischenzeitlich auch allgemein bekannt sein.

**1. Schuldner der nach den §§ 28 Abs. 2 GKG, 107 Abs. 5 OWiG erhobenen Aktenversendungspauschale ist allein derjenige, der mit seiner Antragserklärung gegenüber der aktenführenden Stelle die Aktenversendung unmittelbar veranlasst.**

**2. Die Inrechnungstellung der vom Rechtsanwalt vorausgelegten Aktenversendungspauschale unterliegt nach § 10 Abs. 1 UStG der Umsatzsteuer. Es liegt insoweit kein durchlaufender Posten i.S.v. § 10 Abs. 1 S. 6 UStG vor.**

BGH, Urt. v. 6.4.2011 – IV ZR 232/08, AGS 2011, 262 = AnwBl 2011, 583 = JurBüro 2011, 412 = NJW 2011, 3041 = NJW-Spezial 2011, 349 = RVGreport 2011, 215

Ungeachtet dessen finden sich nach wie vor in vielen Anwaltsrechnungen immer wieder haarsträubende Fehler bei der Berechnung der Fremdkosten und der Umsatzsteuer. Dies mag anhand eines Beispiels verdeutlicht werden:

### Beispiel

Der Kölner Anwalt ist vor dem LG Frankfurt tätig. Er fährt mit dem ICE von Köln nach Frankfurt, von dort mit dem Taxi zum Gerichtsgebäude und entsprechend wieder zurück (Bahnfahrt 254,00 EUR inkl. 19 % USt; Taxi 22,00 EUR inkl. 7 % USt). Zudem hatte der Anwalt für eine steuerrechtliche Vorfrage einen Steuerberater im Auftrag des Mandanten hinzugezogen, der für eine steuerrechtliche Stellungnahme ein Pauschalhonorar i.H.v. 300,00 EUR zuzüglich USt, insgesamt 357 in Rechnung gestellt hat:

Häufig sind nunmehr Abrechnungen anzutreffen wie die folgende:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	631,80 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	583,20 EUR
3.	Postentgeltspauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
4.	Bahnfahrt	254,00 EUR
5.	Taxi	22,00 EUR
6.	Kosten Steuerberater	357,00 EUR
	Zwischensumme	1.868,00 EUR
7.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	354,92 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>2.222,92 EUR</b>

Diese Rechnung ist nicht nur vom Aufbau her, sondern auch im Ergebnis falsch, weil der Anwalt Bruttobeträge angesetzt und darauf nochmals Umsatzsteuer erhoben hat. Dem Mandanten wird also mehr in Rechnung gestellt, als tatsächlich an Kosten angefallen ist.

Ebenso fehlerhaft ist aber folgende Abrechnung:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	631,80 EUR
----	--	------------

Vorauslagte Kosten sind nach §§ 670, 675 BGB abzurechnen  
Auch auf Auslagen ist Umsatzsteuer zu erheben

Abrechnungen sind häufig unzutreffend

2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	583,20 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.235,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	234,65 EUR
	<b>Gesamt Honorar</b>	<b>1.469,65 EUR</b>
5.	Bahnfahrt	254,00 EUR
6.	Taxi	22,00 EUR
7.	Kosten Steuerberater	357,00 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>2.102,65 EUR</b>

Auch diese Abrechnung ist falsch, auch sie gelangt zu einem unzutreffenden Endbetrag und widerspricht den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes.

Zum einen kann der Mandant bei dieser Art der Abrechnung die Umsatzsteuer aus den Fremdkosten nicht geltend machen, weil es insoweit an einem Umsatzsteuerausweis fehlt.

Darüber hinaus führt der Anwalt zu geringe Umsatzsteuer ab. Auch aus den Fremdkosten ist nämlich Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

**Auslagen sind netto einzustellen und dann einheitlich mit 19 % USt zu versteuern**

Zutreffend ist es allein, die Fremdkosten in Höhe der Nettobeträge in die Rechnung aufzunehmen. Der Anwalt ist zum Vorsteuerabzug berechtigt und erhält daher die in den Fremdkosten enthaltene Umsatzsteuer im Wege des Vorsteuerabzugs vom Finanzamt zurückerstattet, so dass die Umsatzsteuer für ihn insoweit nur einen durchlaufenden Posten ausmacht.

Hiernach ist dann die Zwischensumme zu bilden und darauf einheitlich 19 % Umsatzsteuer zu erheben. Ob und ggf. zu welchem Satz die Umsatzsteuer in den Fremdkosten enthalten ist, ist unerheblich. Die Leistung des Anwalts ist immer mit 19 % zu versteuern.

**Sind bleibende Ausgaben für vorsteuerabzugsberechtigte Prozessbevollmächtigte einer Partei in Form gezahlter Umsatzsteuer wegen der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs nicht gegeben, dürfen dem Mandanten als Auftraggeber die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge nicht in Rechnung gestellt und können diese bei der Kostenfestsetzung nicht berücksichtigt werden.**

BGH, Beschl. v. 17.4.2012 – VI ZB 46/11, AGS 2012, 268 = AnwBl 2012, 664 = zfs 2012, 463 = NJW-RR 2012, 1016 = JurBüro 2012, 479 = RVGreport 2012, 266

Die zutreffende Abrechnung muss daher wie folgt aussehen:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	631,80 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	583,20 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
4.	Bahnfahrt (netto)	213,45 EUR
5.	Taxi (netto)	20,56 EUR
6.	Kosten Steuerberater (netto)	300,00 EUR
	Zwischensumme	1.769,01 EUR
7.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	336,11 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>2.105,12 EUR</b>

## Kosten der Säumnis

Erscheint zu einem Termin die Partei nicht und ist sie in diesem Termin auch nicht ordnungsgemäß vertreten, so ergeht auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil. Soweit der Kläger säumig ist, wird die Klage ohne Weiteres durch Versäumnisurteil abgewiesen (§ 330 ZPO). Ist der Beklagte säumig, erhält der Kläger ein der Klage stattgebendes Urteil, soweit die Klage schlüssig ist (§ 331 ZPO).

Gegen dieses Versäumnisurteil kann dann nach § 338 ZPO binnen einer Frist von zwei Wochen (§ 339 ZPO) Einspruch eingelegt werden. Geschieht dies, beraumt das Gericht einen neuen Termin an zur Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache (§ 341 ZPO). Erscheint zu diesem Termin die zuvor säumige Partei und verhandelt sie, dann muss das Gericht in der Sache neu entscheiden. Dabei ist es möglich, dass das Versäumnisurteil abgeändert wird und eine andere Entscheidung ergeht. In diesem Fall muss zwangsläufig auch eine neue Kostenentscheidung getroffen werden.

Dabei ist allerdings § 344 ZPO zu beachten. Das Gericht hat die Kosten der Säumnis vorab auszutrennen und der säumigen Partei aufzuerlegen.

Insoweit findet auch keine Kostenausgleichung nach § 106 ZPO statt. Eine Kostenausgleichung ist nur möglich, soweit die Kosten verhältnismäßig geteilt worden sind. Über die Säumniskosten muss grundsätzlich ein gesonderter Beschluss ergehen. Allerdings besteht hier die Möglichkeit einer materiell-rechtlichen Aufrechnung.

Problematisch ist in der Praxis immer wieder, welche Positionen zu den Kosten der Säumnis zählen.

### I. Terminsgebühr als Kosten der Säumnis

So wird immer wieder versucht, die 0,5-Terminsgebühr der Nr. 3104, 3105 VV, die im ersten Termin angefallen ist, als Kosten der Säumnis anzumelden. Dies ist jedoch unzutreffend. Kosten der Säumnis sind nur Mehrkosten, also solche Kosten, die durch die Säumnis der Partei zusätzlich verursacht worden sind. Das können aber nicht die Kosten des säumigen Termins sein.

Seit Inkrafttreten des RVG gibt es insoweit auch keine zusätzlichen Gebühren mehr. Die frühere gesonderte Verhandlungsgebühr für das Versäumnisurteil (früher § 38 BRAGO) findet im RVG keine Entsprechung. Vielmehr erstarkt die ursprüngliche 0,5-Gebühr zu einer vollen 1,2-Terminsgebühr, so dass es insoweit keine säumnisbedingten Mehrkosten geben kann.

**1. Zu den Säumniskosten i.S.d. § 344 ZPO zählen nicht die in dem versäumten Termin entstandenen Kosten. Kosten der Säumnis stellen allein diejenigen zusätzlichen Kosten dar, die durch die Anberaumung des weiteren Termins, der angesetzt werden musste, weil der eigentlich geplante Termin, so wie vorgesehen, nicht stattgefunden hat, anfallen.**

**2. Daher handelt es sich bei der für die Wahrnehmung des ersten Termins angefallenen 0,5-Terminsgebühr gem. Nr. 3105 VV RVG nicht um Mehrkosten i.S.d. § 344 ZPO.**

OLG Köln, Beschl. v. 13.11.2017 – 17 W 210/17, AGS 2018, 101 = JurBüro 2018, 257 = RVGreport 2018, 71 = NJW-Spezial 2018, 92

Versäumnisurteil bei Nichterscheinen einer Partei

Einspruch möglich

Kosten der Säumnis sind auszutrennen

Terminsgebühr kann nicht säumnisbedingt sein

Versäumniskosten gem. § 344 ZPO sind entgegen dem Wortlaut der Norm nicht die in dem Termin entstandenen Kosten, in dem eine Partei säumig geblieben ist, da diese auch bei deren Erscheinen entstanden wären, sondern allein solche Kosten, die entstanden sind, weil ein weiterer Termin stattfinden muss. Über diese ist erst im Kostenfestsetzungsverfahren zu entscheiden.

OLG Köln, Beschl. v. 5.11.2008 – 17 W 227/08

Nur die Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Folgetermin sind Säumniskosten.

OLG Stuttgart, Beschl. v. 15.11.1988 – 8 W 493/88, Justiz 1989, 15 = MDR 1989, 269 = JurBüro 1989, 543

### Beispiel

Eingeklagt sind 10.000,00 EUR. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LG erscheint der Beklagte nicht. Da das Gericht die Klage für schlüssig erachtet, erlässt es ein Versäumnisurteil über 10.000,00 EUR und legt dem Beklagten die Kosten des Verfahrens auf.

Für den Anwalt des Klägers ist jetzt folgende Vergütung angefallen:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	631,80 EUR
2.	0,5-Terminsgebühr, Nr. 3104, 3105 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	243,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	894,80 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	170,01 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>1.064,81 EUR</b>

Nach Zustellung des Versäumnisurteils legt der Beklagte Einspruch ein. Das Gericht beräumt daraufhin neuen Termin zur mündlichen Verhandlung an, an dem der Beklagtenanwalt teilnimmt. Das Gericht ändert das Versäumnisurteil ab und gibt der Klage lediglich in Höhe von 5.000,00 EUR statt; im Übrigen wird die Klage abgewiesen. Die Kosten des Verfahrens werden den Parteien zu jeweils 50 % auferlegt, mit Ausnahme der Kosten der Säumnis, die der Beklagte vorab alleine zu tragen hat.

Durch den zweiten Termin entsteht jetzt nicht etwa eine neue Terminsgebühr; vielmehr erstarkt die bisherige 0,5-Terminsgebühr (Nr. 3104 VV) zu einer vollen 1,2-Terminsgebühr (Nr. 3104 VV).

Dies ergibt damit folgende Berechnung:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	631,80 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	583,20 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.235,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	234,65 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>1.469,65 EUR</b>

Nunmehr ist folgende Betrachtung anzustellen: Wäre der Beklagte bereits zum ersten Termin erschienen, wäre dort bereits die volle 1,2-Terminsgebühr angefallen. Die Säumnis hat also keine zusätzlichen Gebühren ausgelöst.

Daher kann die Terminsgebühr niemals zu den Kosten der Säumnis gehören.



## II. Auslagen

Kosten der Säumnis können nach der derzeitigen Rechtslage nur Auslagen des Anwalts sein oder Parteikosten.

**Zu den nach § 344 ZPO von der später obsiegenden Partei zu tragenden Kosten, die durch die Säumnis veranlasst sind, gehören insbesondere die Reisekosten und das Abwesenheitsgeld für die Wahrnehmung des Einspruchstermins.**

OLG Köln, Beschl. v. 14.4.2008 – 17 W 72/08

### Abwandlung

**Im vorherstehenden Beispiel wohnt die Partei 100 km vom Gerichtsort entfernt und hatte einen Anwalt an ihrem Wohnsitz beauftragt.**

Für den Anwalt sind jetzt für beide Termine Reisekosten nach Nr. 7003 ff. VV angefallen. Hier gilt jetzt folgende Betrachtung: Wäre der Beklagte im ersten Termin nicht säumig gewesen, sondern hätte er dort verhandelt, hätte es des zweiten Termins nicht bedurft. Daher sind die Reisekosten des zweiten Termins säumnisbedingt und vorab gegen den Beklagten festzusetzen.

## III. Parteikosten

Auch die Parteikosten können Kosten der Säumnis sein. Wäre im Beispiel die Gegenpartei zu beiden Terminen angereist, so wären auch für sie die Reisekosten doppelt angefallen. Daher sind auch der Partei die Reisekosten einschließlich der Kosten der Zeitversäumnis (§ 91 Abs. 1 S. 2 ZPO) für die Wahrnehmung des zweiten Termins zu erstatten.

Insoweit ist allerdings zu beachten, dass grundsätzlich nur die Kosten des zweiten Termins zu erstatten sind. War die Partei z.B. zum ersten Termin angereist, nicht aber mehr zum zweiten Termin, dann sind insoweit wiederum keine säumnisbedingten Mehrkosten entstanden, weil ja nur die Kosten des zweiten Termins säumnisbedingt sind.

**Ordnet das Gericht das persönliche Erscheinen zu dem Termin an, in dem das Versäumnisurteil ergeht, so sind Parteikosten dann nicht als Säumniskosten festzusetzen, wenn die Gegenpartei zu dem nächsten Termin nicht erscheint.**

OLG Stuttgart, Beschl. v. 15.11.1988 – 8 W 493/88, Justiz 1989, 15 = MDR 1989, 269 = JurBüro 1989, 543

War die Partei zum ersten Termin nicht erschienen, erscheint sie aber zu dem zweiten Termin, so sind diese Kosten ebenfalls grundsätzlich säumnisbedingt, da es auf den zweiten Termin ankommt.

Anders könnte es sich verhalten, wenn die Partei zum ersten Termin nicht erschienen ist, weil die Säumnis der Beklagten absehbar war und sie nur zu dem „echten“ Verhandlungstermin anreisen wollte. Dann erscheint es fraglich, ob es sich um Mehrkosten handelt.

## IV. Gerichtskosten

Kommt es in dem zweiten Termin zu einem Vergleich oder einer anderweitigen Erledigung des Rechtsstreits, die für sich genommen zu einer Ermäßigung der Gerichtsgebühr nach Nr. 1211 GKG-KostVerz. geführt hätte, die aber jetzt nicht mehr möglich ist, weil ein Versäumnisurteil vorausgegangen ist, dann wird häufig vorgetragen, die nicht mehr mögliche Gerichtskostenermäßigung sei als Säumniskosten zu behandeln. Wäre nämlich der Gegner im ersten Termin erschienen und hätte sich dort das Verfahren bereits durch einen gebührenermäßigten Tatbestand erledigt, dann hätte die Gebührenermäßigung gegriffen. Eine solche Betrachtung ist allerdings nach zutreffender Auffassung nicht zulässig. Das Versäumnisurteil ist zwar ursäch-

Auslagen können säumnisbedingt sein

Parteikosten können Kosten der Säumnis sein

Säumniskosten sind nur die Parteikosten des zweiten Termins

Strittig, ob verhinderte Gerichtskostenermäßigung zu den Säumniskosten zählt

lich dafür, dass die Gerichtsgebühr sich nicht ermäßigt. Damit ist die erhalten gebliebene Gebühr aber noch kein Umstand, der aufgrund der Säumnis der Beklagten besondere Kosten hätte entstehen lassen.

**War der Beklagte in einem Termin säumig, ist eine spätere Vergleichsvereinbarung, wonach er verpflichtet bleibt, die Kosten der Säumnis zu tragen, nicht dahin auszulegen, dass ihm sämtliche Gerichtskosten zur Last fallen, die darauf zurückgehen, dass eine Ermäßigung der Gerichtsgebühr (1211 Nr. 3 GKG-KostVerz.) wegen des Versäumnisurteils ausscheidet.**

OLG Koblenz, Beschl. v. 15.11.2007 – 14 W 789/07, AGS 2008, 97 = MDR 2008, 112 = JurBüro 2008, 92 = OLGR 2008, 247 = NJW-Spezial 2007, 588

**Werden im Rahmen einer vergleichsweise getroffenen Kostenregelung die durch die Säumnis des Klägers entstandenen (zusätzlichen) Kosten diesem auferlegt, so zählt zu diesen nicht die bereits mit Einreichung der Klage nach dem vollen Wert des Streitgegenstandes entstandene Gebühr für das „Verfahren im Allgemeinen“.**

OLG Bremen, Beschl. v. 13.5.2005 – 2 W 16/05, OLGR 2005, 563

**Schließen die Parteien einen das gesamte Verfahren beendenden Prozessvergleich, nachdem zuvor ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten erlassen worden war, so gehört die Differenz zwischen der nach Nr. 1201 GKG-KostVerz. a.F. (Nr. 1210 GKG-KostVerz.) entstandenen gerichtlichen Verfahrensgebühr, Satz 3,0, und einer ohne das vorausgegangene Urteil nach Nr. 1202 GKG-KostVerz. a.F. (jetzt Nr. 1211 GKG-KostVerz.) zu ermäßigenden gerichtlichen Verfahrensgebühr, Satz 1,0, nicht zu den Kosten der Säumnis des Beklagten i.S.v. ZPO § 344 und einer entsprechenden vergleichweisen Kostenregelung.**

KG, Beschl. v. 6.11.2001 – 1 W 467/01, AGS 2002, 114 = KGR 2002, 62 = BRAGOreport 2002, 74

**1. Ist ein Versäumnisurteil gegen die beklagte Partei ergangen, in dem dieser die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind, ist dieses nach einer Klagerücknahme gem. § 269 Abs. 3 S. 1 ZPO kraft Gesetzes wirkungslos geworden.**

**2. Die Wirkung einer Klagerücknahme betrifft ein Versäumnisurteil nicht nur in der Hauptsache, sondern auch in der Kostenentscheidung.**

**3. Zu erstatten sind nach § 344 ZPO die Mehrkosten, die durch die Säumnis entstanden sind, nicht jedoch die angefallene Gerichtsgebühr.**

LAG Baden-Württemberg, Beschl. v. 29.2.2008 – 3 Ta 41/08, RVGreport 2008, 237

Vertreten wird allerdings auch die Gegenauffassung, die verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

**Dass sich ein Richter einer in der Rechtslehre vertretenen Auffassung zu einer höchst-richterlich ungeklärten Rechtslage anschließt, die ein Verfahrensbeteiligter für unrichtig hält, rechtfertigt regelmäßig nicht seine Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit.**

LVerfG Brandenburg, Beschl. v. 15.4.2016 – 78/15

Mit einem besonderen Fall hatte sich das KG zu befassen: Dort hatte der Kläger ein Versäumnisurteil in nicht gesetzlicher Weise erwirkt. Im Vergleich hat der Kläger die hierdurch ausgelösten Kosten übernommen. Das KG hat hierzu auch die verhinderte Ermäßigung gezählt.

**Die Kostenregelung eines gerichtlichen Vergleichs, nach der dem Kläger – bei Kostenaufhebung im Übrigen – die Kosten des von ihm erwirkten, aber nicht in gesetzlicher Weise ergangenen Versäumnisurteils zur Last fallen, ist gem. §§ 133, 157 BGB dahin auszulegen, dass der Kläger die auf den Fortfall der Ermäßigung der gerichtlichen Verfahrensgebühr Nr. 1210 GKG-KostVerz. infolge des vorangegangenen Versäumnisurteils (Nr. 1211 Nr. 3 GKG-KostVerz.) entfallenden Mehrkosten allein zu tragen habe.**

KG, Beschl. v. 10.7.2006 – 1 W 105/06, KGR 2006, 924 = RVGreport 2006, 394

## V. Vollstreckungsbescheid

Strittig ist, ob die Kosten eines im Mahnverfahren zuvor erwirkten Vollstreckungsbescheids als Kosten der Säumnis anzusehen sind, wenn nach Einspruch das streitige Verfahren durchgeführt wird und der Vollstreckungsbescheid nicht in vollem Umfang aufrechterhalten wird. Die Rspr. betrachtet die (Mehr-)Kosten des Vollstreckungsbescheids nicht als Kosten der Säumnis, obwohl der Vollstreckungsbescheid einem Versäumnisurteil gleichsteht (§ 700 Abs. 1 ZPO).

**Kosten des Vollstreckungsbescheids als Kosten der Säumnis?**

**Wird die Klage nach Erlass eines Vollstreckungsbescheides zurückgenommen, trägt der Beklagte nicht die Kosten des Vollstreckungsbescheidverfahrens. Es handelt sich insoweit nicht um „Kosten der Säumnis“ i.S.d. § 344 ZPO.**

AG Halle (Saale), Beschl. v. 29.9.2009 – 95 C 3033/09, AGS 2010, 408

## Impressum

**Herausgeber:** Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 72, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

**Manuskripte:** Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

**Haftungsausschluss:** Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

**Anzeigenverwaltung:** Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

**Erscheinungsweise:** Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

**Verlag:** Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

**Ansprechpartnerin im Verlag:** Anna Kostinski

**Satz:** Cicero Computer GmbH, Bonn

**Druck:** Hans Soldan Druck GmbH, Essen